

10
Abschrift

3 L 281/44

3 J 930/44 ✓

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES!

In der Strafsache gegen
den Telefonisten Johann L e n g a u e r aus Linz, geboren am
15. März 1891 in Hagenberg, Bezirk Linz, zur Zeit in dieser
Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Wehrkraftzersetzung
hat der Volksgerichtshof, 3. Senat, auf Grund der Hauptverhand-
lung vom 6. Juni 1944, an welcher teilgenommen haben:

als Richter:

Volksgerichtsrat Lämmle, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Dr. Münstermann,
Gauhauptstellenleiter Hartung,
Bezirkssadtrat Vahlberg,
Ortsgruppenleiter Kelch,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat D ö l z,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Johann Lengauer, ein asozialer, nicht
weniger als zwanzigmal vorbestrafter Mensch, hat sich aus seiner
negativen und minderwertigen Grundeinstellung heraus im fünften
Kriegsjahr in Gegenwart mehrerer Arbeitskameraden, darunter auch
Tschechen, defaitistisch geäußert.

Er wird deshalb zum T o d e verurteilt und verliert
die Ehrenrechte für immer.

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist von seinem 37. bis zu seinem 47. Lebensjahr.- wie er sagt, war dies die Zeit seiner Arbeitslosigkeit-, 17 mal, meist wegen Abzahlungsschwindels mit Arreststrafen unter einem Monat belegt worden, hat aber auch nach dem Anschluss der Ostmark noch 3 Strafen, zuletzt im Jahr 1942 eine Diebstahlsstrafe von 6 Monaten erlitten. Er war bei den Hermann Göring Werken in Linz, zuletzt als Telefonist im Verkehrswesen des Werkes beschäftigt. Wie die Zeugen Mayr und Driazek glaubhaft bekunden, hielt er es schon lange mit den in dem Werk Beschäftigten Tschechen und hat sich sogar einmal dem Betreuer der Tschechen als Zeugen gegen Mayr angeboten.

Mayr leitet als Vorarbeiter die Auftauhalle des Werkes, in der bis zu 20 Personen, darunter Tschechen, beschäftigt sind. Als am 23.2.1944 ein Luftangriff auf Steyr stattgefunden hatte, in dessen Verlauf es auch über der Auftauhalle zu einem Luftkampf gekommen war, kam der Angeklagte ohne zwingenden dienstlichen Grund in die Auftauhalle und sagte zu Mayr, dass man gesehen habe, wie überlegen unsere Feinde in der Luft wären, unsere Jäger könnten nicht so hoch fliegen, um feindliche Flugzeuge abzuschossen.

Mayr verwies den Angeklagten auf die im OKW. Bericht gemeldeten 119 Abschüsse des Vortages. Der Angeklagte erwiderte darauf, dass er an diese Meldung nicht glaube. Es könnten wohl 100 Fallschirme heruntergekommen sein, aber das wären dann unsere Piloten gewesen. Er bekräftigte seine Worte, indem er Mayr einen Trottel nannte, der an die Wahrheit der OKW-Berichte glaube und der als Kriegskrüppel des ersten Weltkrieges doch wissen müsste, dass die Heeresberichte "Schme"(Lüge) wären.

Mayr

Mayr wies den Angeklagten nunmehr unter Hinweis auf die anwesenden Tschechen, die schon beifällig zu lachen begonnen hatten, aus der Halle, in der der Angeklagte nichts zu suchen hatte, und packte ihn dabei am Arm. Darauf stiess der Angeklagte den Mayr gegen eine Lokomotive und sagte zu ihm: "Wenn Du nicht ein so saublöder Schwerekriegsinvalid wäre, würde ich Dich auf diesem Geleise niederschlagen, dass Du überhaupt nicht mehr aufstehen kannst, Du Affo Di scherta."

Der Angeklagte hat diesen Sachverhalt in der Hauptverhandlung im wesentlichen zugegeben. Soweit er nicht mehr wissen will, wie er einzelne Äusserungen gemeint habe, wird er durch die klaren und ruhigen Aussagen der Zeugen Mayr und Driazsek voll überführt; seine eindeutigen Äusserungen vertragen keine andere Auslegung, und der Angeklagte kann ihnen eine solche auch nicht geben.

Dass der Angeklagte mit seiner Anzweifelung der Aussichten und Erfolge unserer Luftverteidigung und der Wahrheit unserer OKW.-berichte die Siegeszuversicht des deutschen Volkes und insbesondere seine Bereitschaft, die Härte des Luftkrieges mannhaft zu ertragen, schwächen konnte, unterliegt keinem Bedenken. Bei der Energie, mit der er seine Ansicht vertrat und anständige Deutsche, die seine Ansicht nicht teilten, als Trottel bezeichnete, ist auch sicher, dass er den zersetzenden Erfolg seiner Worte kannte und wollte. Da er seine Äusserungen so tat, dass die ganze Belegschaft der Auftauhalle sie hören konnte, ist er des Defaitismus schuldig (§ 5 ¹ KSSVO.)

Der Senat hat auch angenommen, dass der Angeklagte sich bewusst war, unseren Feinden Vorschub zu leisten, indem er die gleiche Zersetzungspropaganda wie diese trieb. Darauf deutete zwingend hin, dass der Angeklagte sich nicht scheute, Tschechen zu Zeugen seiner Ausführungen zu machen. Mag die Wendung, dass die Tschechen ihm tausendmal lieber seien als die Deutschen, auch nicht bei dieser Gelegenheit, sondern an einem anderen Tage gefallen sein - die Zeugen vermögen sich an die Zeit nicht mit Sicherheit zu erinnern - so zeigt sich doch ebenso wie die sonstige Haltung des An-

Angeklagten gegenüber den Tschechen, dass er bewusst jedes völkische Ehrgefühl ablehnt und dass er ebenso wie die Feindpropaganda bei den Tschechen auf besondere Zustimmung zu seinen Ansichten rechnete. Diesen Erfolg hat er denn auch erreicht. Tagelang bis zur Verhaftung des Angeklagten waren die Tschechen arbeitsunwillig. Der Angeklagte ist daher auch der landesverräterischen Feindbegünstigung (§§ 91 b, 73 StGB.) schuldig.

Die allein angemessene Strafe für das Verhalten des Angeklagten ist die Todesstrafe. Es handelt sich zwar um einen einmaligen Fall, der zur Aburteilung steht. Dieser kennzeichnet den Angeklagten aber in seiner ganzen Gesinnung, in seiner Ehrlosigkeit und in seiner Wertlosigkeit. Er kennzeichnet auch die grosse Gefahr, die von dem Angeklagten für den Sieg unseres Volkes ausgeht. Der Schutz des Reiches gestattet nicht, dass der Angeklagte in unserer Volksgemeinschaft fortlebt, weil er sie verraten hat und immer wieder verraten wird.

Die Ehrlosigkeit des Angeklagten ist gemäss § 32 StGB. ausgesprochen worden. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens nach § 465 StPO. zu tragen, weil er verurteilt ist.

Lämmle.

Dr. Münstermann

3 J 930/44

Verkündung der bevorstehenden Vollstreckung
des Todesurteils gegen:

..... Johann L e n g a u e r

Gegenwärtigs

als Vollstreckungsleiter:

... AGR. R a t h m e y e r

als Beamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellter K u r p e

In Anwesenheit

- a) des Anstaltsarztes Dr. E - w e r s,
- b) der *Haltung.*
- c) des

eröffnete der Vollstreckungsleiter dem Verurteilten um 13³⁰ Uhr
den Erlaß des Reichsministers der Justiz, daß von dem Gnadenrecht
kein Gebrauch gemacht worden sei, und teilte ihm ferner mit, daß das
Urteil heute um 15⁰⁰ Uhr vollstreckt werden würde.

Der Verurteilte verhielt sich während der Verkündung ruhig
und gefaßt.

Rathmeyer

Kurpe

3 J 930/44

Vollstreckung des Todesurteils

gegen:

.....Johann L e n g a u e r.....

Gegenwärtig:

als Vollstreckungsleiter:

.....AGR. Rathmeyer.....

als Beamter der Geschäftsstelle:

.....Justizangestellter K a r p e.....

Um 15¹⁴ Uhr wurde der Verurteilte, die Hände auf dem Rücken gefesselt, durch zwei Gefängnisbeamte vorgeführt. Der Scharfrichter R ö t t g e r aus B e r l i n stand mit seinen drei Gehilfen bereit.

Anwesend war ferner:

der Anstaltsarzt Dr. E. W e r s. -

Flotzberg

Nach Feststellung der Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten beauftragte der Vollstreckungsleiter den Scharfrichter mit der Vollstreckung. Der Verurteilte, der ruhig und gefaßt war, ließ sich ohne Widerstreben auf das Fallbeilgerät legen, worauf der Scharfrichter die Enthauptung mit dem Fallbeil ausführte und sodann meldete, daß das Urteil vollstreckt sei.

Die Vollstreckung dauerte von der Vorführung bis zur Vollzugsmeldung 7 Sekunden.

Rathmeyer *Karpe*

26. Juli 1944

gef. 25/7
W. W.
W. W.
W. W.
W. W.
W. W.